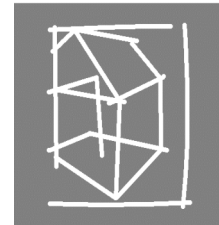




# UNIVERSITÄT HAMBURG

## Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung

Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040/42838-2522  
[www.uni-hamburg.de/studienberatung](http://www.uni-hamburg.de/studienberatung) [studienberatung@uni-hamburg.de](mailto:studienberatung@uni-hamburg.de)



## Hinweise zum Umgang mit einem Ablehnungsbescheid

### Sinn und Zweck dieses Merkblattes!

Dieses Merkblatt informiert darüber, wie ein Ablehnungsbescheid - also die Nachricht, dass man keinen Studienplatz erhalten hat - zustande kommt, wie er zu interpretieren ist und welche Möglichkeiten bestehen, mit ihm umzugehen sowie darüber, welche Schlussfolgerungen man aus einer Ablehnung ziehen könnte.

### Wie kommt ein Ablehnungsbescheid zustande?

Eine Ablehnung in bezug auf eine Studienplatzbewerbung kann mehrere Gründe haben: erstens kann sie aus **formalen Gründen** erfolgt sein, weil

- Sie sich nicht formgerecht, d.h. mit den gültigen Bewerbungsunterlagen beworben haben
- Sie notwendige Unterlagen (z.B. Sprachnachweise) nicht beigefügt haben
- Sie zu unterschreiben vergessen haben u. ä.

In der Regel werden Sie im Ablehnungsbescheid auf solche Mängel hingewiesen.

Zweitens können Sie abgelehnt worden sein, weil Sie im **Auswahlverfahren** - also bei der Studienplatzvergabe - nicht berücksichtigt werden konnten, d.h. Ihre Abi-Note oder Wartezeit in der Konkurrenz mit anderen Bewerbern nicht ausgereicht haben.

In einem solchen Fall wird Ihnen im Ablehnungsbescheid mitgeteilt, an welcher Stelle der Rangordnung nach Note und an welcher Stelle der Rangordnung nach Wartezeit Sie stehen; ebenfalls können Sie dem Bescheid entnehmen, an welcher Stelle der Rangordnung nach Note und an welcher Stelle der Rangordnung nach Wartezeit derjenige Bewerber stand, der den letzten Studienplatz erhalten hat, sowie die sich daraus ergebenden Zulassungsgrenzwerte. Ein Beispiel ist im folgenden dargestellt:

KRITERIEN	Ihre Werte	Werte des/der letzten ausgewählten Bewerbers/Bewerberin
<b>1. QUALIFIKATION:</b>		
Durchschnittsnote:	2.1	2.0
Ranglistenplatz:	99	90
<b>2. WARTEZEIT:</b>		
Wartezeit ( in Halbjahren):	6	9
Ranglistenplatz:	53	10

### Ablehnungsbescheid für Lehramtsstudiengänge:

Im Falle einer Ablehnung für ein Lehramtsstudium werden Ihnen nicht nur die o.g. Werte in den von Ihnen beantragten Lehramtsfächern mitgeteilt, sondern je nach beantragtem Lehramt auch die Zulassungsgrenzwerte in den anderen möglichen Unterrichts-, berufskundlichen- oder sonderpädagogischen Fächern.

### Wie ist diese Ablehnung zu interpretieren?

Zunächst zu der Spalte "Werte des/der letzten ausgewählten Bewerbers/Bewerberin": Die Zahlen hier geben mit dem Rangplatz des/der Letztzugelassenen gleichzeitig auch darüber Auskunft, wie viel Studienplätze nach Qualifikation (Abiturnote) und Wartezeit zu vergeben waren. Im obigen Beispiel 90 plus 10, insgesamt also 100. Die 90 Plätze nach Note haben die 90 BewerberInnen mit den besten Noten bekommen, wobei der/die Letztzugelassene (auf Rangplatz 90) die Note **2.0** aufwies. Alle BewerberInnen mit Noten von 2.0 oder besser konnten mithin zugelassen werden. In der Regel können mit Hilfe der sog. Technischen Überbuchung alle BewerberInnen mit der Grenznote (im Beispiel 2.0) zugelassen werden; es kann aber auch sein, dass manchmal nur ein Teil der BewerberInnen mit der Grenznote zugelassen werden können; in solchen Fällen entscheidet das Los.

Die zehn Plätze, die nach Wartezeit vergeben wurden, gingen an die ersten Zehn der Rangliste nach Wartezeit, wobei der/die Letztzugelassene (auf dem Rangplatz 10) **9 Halbjahre** (HJ) Wartezeit (Semester seit Erhalt des Abiturs) aufwies. Mithin konnten alle BewerberInnen mit einer Wartezeit von 9 HJ oder mehr zugelassen werden (die Höchstzahl anrechenbarer Wartesemester beträgt seit dem WS 2005/06 **10 Halbjahre**). In der Regel können mit Hilfe der sog. Technischen Überbuchung alle BewerberInnen mit der Grenzwartezeit (im Beispiel 9 HJ) zugelassen werden; es kann aber auch sein, dass manchmal nur ein Teil der BewerberInnen mit der Grenzwartezeit zugelassen werden können; dann entscheidet das Los.

### Siehe auch Merkblatt "Der NC, das unbekannte Wesen"

Wer mehr über die Bildung der Rangreihen und über das Zustandekommen der Grenzwerte nach Note und Wartezeit wissen möchte, möge das Merkblatt "[Der NC, das unbekannte Wesen](#)" lesen.

In der Spalte "Ihre Werte" können Sie erkennen, um wie viel Rangplätze Sie den letzten Studienplatz, der noch zu einer Zulassung geführt hätte, verpasst haben. Ist man nur knapp gescheitert (wie im Beispiel beim Notenkriterium), kann es durchaus passieren, dass man später doch noch eine Zulassung erhält, wenn nämlich zugelassene BewerberInnen ihren Studienplatz nicht annehmen (sog. Verzichter) und dann die nächstplatzierten BewerberInnen nachrücken (sog. **Nachrückverfahren**, erfolgt automatisch). Bedenken Sie aber, dass durch die oben schon erwähnte Technische Überbuchung gleich mehr BewerberInnen zugelassen werden als Plätze vorhanden sind, weil damit gerechnet werden kann, dass nicht alle ihren Platz annehmen.

Geben bereits Zugelassene nach Beginn der Vorlesungszeit ihren Studienplatz zurück oder konnten bis dahin nicht alle Plätze vergeben werden, kann die Universität die freien Plätze auch unabhängig von der Rangliste vergeben, dass heißt, dass dann diejenigen BewerberInnen zum Zuge kommen, die als erste (meist telefonisch) erreichbar sind.

### Kann ich aus dem Ablehnungsbescheid ablesen, wann ich zugelassen werde?

Aus dem Ablehnungsbescheid können Sie nicht ablesen, ob Sie im nächsten Semester oder wann überhaupt Sie zugelassen werden. Denn Ihr Rang ergibt sich zu jedem Bewerbungsverfahren in Relation zu den BewerberInnen, die sich dann bewerben, neu. Wenn Sie **außerhalb** eines Studiums warten, erhöht sich zwar Ihre Wartezeit zur nächsten Bewerbung um ein Semester, ob Ihre Rangposition sich aber verbessert, hängt von der Wartezeit ab, die Ihre neuen KonkurrentInnen mitbringen, und auch von der Zahl der Studienplätze, die zur nächsten Bewerbung zu vergeben sind; gerade hier kann es zwischen WS und SoSe erhebliche Unterschiede geben.

Da Ihre Abiturnote sich nicht verändert, hängt Ihr neuer Rangplatz bei der nächsten Bewerbung natürlich auch von den Noten Ihrer MitbewerberInnen ab.

Aus diesen Gründen lässt sich generell nicht sagen, wann eine Zulassung erfolgen wird.

#### Wie soll ich mich nach einer Ablehnung verhalten?

Wenn Sie eine Ablehnung erhalten haben, sollten Sie in jedem Fall (möglichst schon vorher) überlegen, ob Sie nicht Ihren Studienwunsch an einer anderen Universität verwirklichen können. In vielen Studiengängen sind die Zulassungsbedingungen an anderen Hochschulen sehr viel besser als gerade an der Uni HH. Häufig sind Studiengänge, die an der Uni HH zulassungsbeschränkt sind, an anderen Hochschulen zulassungsfrei.

Wir raten Ihnen also dringend, rechtzeitig Kontakt zu anderen Hochschulen aufzunehmen und sich nach den dortigen Zulassungsbedingungen (Bewerbungstermine oder direkte Immatrikulationsfristen) zu erkundigen.

In einigen Studiengängen gibt es im übrigen nach Abschluss des Grundstudiums (also nach 3 bis 4 Semestern) die Möglichkeit, **ohne Zulassungshürde** an die Universität Hamburg zu wechseln (siehe auch Merkblatt zum Ortswechsel). Bei den neu eingeführten Bachelorstudiengängen wird dies allerdings so nicht mehr möglich sein, da zwischen Grund- und Hauptstudium nicht mehr unterschieden wird.

#### Soll ich Rechtsmittel einlegen?

Sollten Sie auf eine andere Hochschule nicht ausweichen können, so bleibt den Abgelehnten die Möglichkeit, gegen den Ablehnungsbescheid Rechtsmittel (Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht plus Erwirken einer einstweiligen Anordnung auf Zulassung) einzulegen (Sie finden auf jedem Ablehnungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung); eine Erfolgsgarantie lässt sich nicht geben. Da im Zweifelsfall Recht immer eingefordert werden muss, hat grundsätzlich nur derjenige Chancen, sein Recht zu bekommen, der von seinen Rechtsmitteln Gebrauch macht. Im Widerspruchsverfahren wird im übrigen lediglich geprüft, ob der Ablehnungsbescheid formal richtig zustande gekommen ist; inhaltliche Fragen, etwa die Behauptung, es sei die Kapazität nicht richtig berechnet worden, werden in einem Widerspruchsverfahren nicht geprüft. Nur Widerspruch einzulegen ist also in der Regel wenig sinnvoll, es sei denn, sie stellen eklatante Fehler fest, wie z.B. eine falsche Abi-Note oder falsche Wartezeit. Dazu gehört also immer das Einreichen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht und das Erwirken einer einstweiligen Anordnung. Ein erfolgloser Widerspruch wie auch eine erfolglose Klage ist kostenpflichtig, wobei die Kosten in etwa den Aufwand der Bearbeitung decken sollen (ca. 150 €). Das Einlegen von Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Ablehnungsbescheid wird durch Widerspruch nicht außer Kraft gesetzt. Auch berechtigt das Einlegen von Widerspruch nicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Weitere Informationen können über die **Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)**, die **Anwaltskammer** und den **Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)** eingeholt werden.

**Kann ich nicht, während ich warten muss, ein anderes Fach studieren?**

Wenn Sie sich entscheiden, auf Ihren Wunschstudienplatz zu warten, dürfen Sie sich auf keinen Fall an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikulieren, da Sie sonst keine weitere Wartezeit sammeln und vermutlich nie Ihre Wunschfachzulassung bekommen.

Manchmal (nicht grundsätzlich) ist es möglich, als StudentIn eines anderen Studienganges die Studienleistungen des Grundstudiums im Wunschfach zu erwerben und sich danach als sog. **"BewerberIn ins Hauptstudium"** für das eigentliche Wunschfach zu bewerben (siehe auch Merkblätter zum „Studiengangwechsel“, zum „Studienortswechsel“. Mit Einführung der Bachelorstudienstrukturen wird es allerdings diese Möglichkeit nicht mehr geben, da ein Bachelorstudiengang zwischen Grund- und Hauptstudium nicht mehr unterscheidet.

**Achtung! BAföG-Empfänger!**

Für BAföG-Empfänger kann allerdings ein Studiengangwechsel nach dem 3. oder 4. Fachsemester zum Förderungsverlust führen; Sie sollten unbedingt vorher das Amt für Ausbildungsförderung konsultieren.